

§ 5

In Ziff. 43 wird der Abs. 3 gestrichen. Die bisher nach dieser Bestimmung mit 5 % besteuerten Prämien sind — sofern eine Steuerbefreiung nicht schon früher ausgesprochen wurde — steuerfrei.

§ 6

Die Ziff. 50 Abs. 1 Ziff. 2 in der Fassung vom 12. Januar 1957 (GBl. I S. 95) erhält folgende Fassung:

„Die Eltern dürfen keine eigenen Einkünfte erzielen. Einkünfte, die für beide Elternteile zusammen 2976 DM im Kalenderjahr nicht übersteigen, und Pflegegeld (einschließlich Sonderpflegegeld) gelten nicht als eigene Einkünfte. Ist nur ein Elternteil vorhanden, so ermäßigt sich dieser Betrag auf 1488 DM im Kalenderjahr. Übersteigen die Einkünfte diese Grenzen, so kann eine Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung (im Rahmen der bisherigen Elternermäßigung) nicht — auch nicht anteilig — gewährt werden.“

§ 7

Die Ziff. 51 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Berufsbedingte Ausgaben sowie Aufwendungen, die durch eine Körperbehinderung (Leicht-, Schwer- oder Schwerstbeschädigung) bedingt sind, werden bei der Bemessung des steuerfreien Betrages nach Abs. 2 nicht berücksichtigt.“

2. Im Abs. 4 wird der letzte Halbsatz ab „oder wenn für die Angehörigen ...“ bis „... 49. Lebensjahres“ gestrichen.

3. Abs. 6 wird wie folgt ergänzt:

„Beträgt das Einkommen des Unterhaltsempfängers mehr als 1488 DM jährlich oder verfügt er über eigenes Vermögen einschließlich steuerfreier Vermögenswerte von mehr als 2500 DM, so kommt eine Steuerermäßigung nicht in Betracht. Steuerfreie Einkünfte gelten als Einkünfte im Sinne dieser Bestimmung. Der Bürger erhält, wenn er seinem geschiedenen Ehegatten Unterhalt auf Grund eines gerichtlichen Urteils oder Vergleichs zu gewähren hat, Steuerermäßigung auf Antrag. Die eingangs genannten Voraussetzungen brauchen hier nicht geprüft zu werden.“

§ 8

Hinter Ziff. 61 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„Bürger, die Einkünfte aus einer Halbtagsbeschäftigung oder sonstigen unbefristeten Teilbeschäftigung erzielen, haben die Lohnsteuer entsprechend dem tatsächlich erzielten Arbeitslohn nach der Monatslohnsteuertabelle zu entrichten. Voraussetzung ist, daß außer dieser Beschäftigung keine weitere Tätigkeit ausgeübt wird.“

§ 9

Die Ziff. 63 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Werden Arbeitskräfte zu Aushilfsbeschäftigungen herangezogen, so kann, wenn die betreffenden Lohnempfänger in kein Arbeitsrechtsverhältnis übernommen werden oder einer unständigen Beschäftigung nicht nachgehen, die Lohnsteuer mit einem Pauschalsatz entrichtet werden. Der Steuersatz beträgt 10 % von den Bruttobezügen, für Aushilfsbeschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft (außer Ewerbsgartenbau) 2 %. Die pauschalen Steuerbeträge gehen zu La-

sten des Lohnschuldners. Der Lohnschuldner ist aber auch berechtigt, für die Aushilfskräfte entsprechend den steuerlichen Merkmalen den Steuerabzug wie für Beschäftigte im Arbeitsrechtsverhältnis unter Berücksichtigung des Lohnzahlungszeitraumes vorzunehmen.“

§ 10

Die Ziff. 67 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Übernimmt der Lohnschuldner die Zahlung sämtlicher oder eines Teiles der Lohnabzüge (Lohnsteuer sowie Pflichtbeiträge zur SV), so ist dem ausgezahlten Lohn die auf diesen Betrag zu zahlende Lohnsteuer nach der Tabelle zuzüglich 10 % SV-Beiträge hinzuzurechnen und hiervon die Steuer mit 20 % zu ermitteln. Hierbei spielt es keine Rolle, ob in dem zur Auszahlung gelangenden Lohn steuerbegünstigte Lohnanteile enthalten sind. Der Steuersatz von 20 % ist nicht anzuwenden, wenn von dem der Steuerberechnung zugrunde zu legenden Lohn (einschließlich der Summe der übernommenen Lohnabzüge) nach der Tabelle eine Steuer nicht zu erheben wäre.“

§ 11

Die Ziff. 79 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Entgeltsschuldner ist verpflichtet, dem Entgeltempfänger

- a) die Höhe des Entgelts,
- b) den darauf einbehaltenen Steuerabzugsbetrag und
- c) die Art der ausgeübten Tätigkeit

zu bescheinigen.“

§ 12

Die Ziff. 87 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zusammenveranlagung mit Kindern:

Als Einkünfte des Bürgers werden steuerlich auch die nichtbegünstigten Einkünfte der Kinder, wenn diese im Kalenderjahr das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben und für die Kinder mindestens 4 Monate im Kalenderjahr Kinderermäßigung wegen Haushaltszugehörigkeit gewährt worden ist, betrachtet. Erzielen beide Ehegatten steuerpflichtige Einkünfte und erfolgt eine getrennte Veranlagung der beiden Ehegatten, so sind die nichtbegünstigten Einkünfte der Kinder dem Elternteil hinzuzurechnen, der die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung mit den Kindern erfüllt. Liegen diese Voraussetzungen bei beiden Elternteilen vor, so bleibt es der Entscheidung der Ehegatten überlassen, ob die Kinder mit dem Vater oder der Mutter zusammenveranlagt werden sollen. Werden die eingangs festgelegten Voraussetzungen von keinem Elternteil erfüllt, so bleiben die Einkünfte der Kinder für eine Zusammenveranlagung unberücksichtigt.“

§ 13

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft. Soweit bisher bereits entsprechend verfahren wurde, verbleibt es dabei.

(2) § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. Dezember 1953 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens — 2. AStVO — (GBl. 1954 S. 9) tritt außer Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1960

Der Minister der Finanzen

I. V.: S a n d i g
Erster Stellvertreter des Ministert.